

V e r o r d n u n g

über das Landschaftsschutzgebiet

„Helmestausee Berga-Kelbra“

Auf Grund der §§ 20, 45 Abs. 3 Nr. 3 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSAS. 108), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSAS. 28), wird verordnet:

§1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Berga, Kelbra und Thürungen im Landkreis Sangerhausen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Helmestausee Berga-Kelbra".
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1113 ha.

§2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt im Landkreis Sangerhausen liegende Flächenanteile der Talsperre Kelbra mit dem Helmestausee im Dauerstaubereich und dem grünen Schutzraum sowie Landschaftsteile der Helmeniederung zwischen dem Hauptdamm der Talsperre und den Bundesstraßen B 80 und B 85.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:50.000 sowie in einem nicht mitveröffentlichten Kartensatz aus 2 Teilkarten im Maßstab 1:10.000 und 10 Teilkarten im Maßstab 1:2.500 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung dieser Karten wird beim Landkreis Sangerhausen, untere Naturschutzbehörde, sowie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Kyffhäuser“ in Kelbra, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeit kostenlos eingesehen werden.

§3

Schutzzweck

- (1) Mit den Wasserflächen des Stausees und den nach Entleerung im Winterhalbjahr freiwerdenden

Schlickflächen im Dauerstaubereich, mit seinen Röhrichtbeständen und Feuchtwiesen und mit seinen ornithologisch wertvollen Brut- und Nahrungsbiotopen und Rastplätzen für Brut-, Gast- und Zugvögel stellt das Landschaftsschutzgebiet ein über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausgehend bedeutsamen Lebensraum für die Vogelwelt dar. Deshalb liegt der Gesamttraum dieses Landschaftsschutzgebietes in dem Feuchtgebiet von Internationaler Bedeutung (Ramsar-Feuchtgebiet; FIB) „Helmestausee Berga-Kelbra“. Die im Bereich der Talsperre liegenden Teile dieses Landschaftsschutzgebietes gehören dem Europäisches Vogelschutzgebiet (EU SPA) „Helmestausee Berga-Kelbra“ an.

Der im Bereich der Talsperre Kelbra liegende Teil dieses Landschaftsschutzgebietes gehört als Vorschlagsgebiet „Helmestausee Berga-Kelbra (Anteil Sachsen-Anhalt)“ nach der FaunaFlora-Habitat-(FFH-)Richtlinie zum europäischen Schutzgebiets-System „Natura 2000“ des Landes Sachsen-Anhalt.

Die zu erhaltende ländliche Kulturlandschaft der Goldenen Aue im Bereich Berga - Kelbra mit ihrem wertvollen Erholungs- und Erlebnispotential hat besondere Bedeutung für die naturbezogene Erholung.

Die Talsperre Kelbra hat große Bedeutung für den Hochwasserschutz im Helme-Unstrut-Gebiet.

- (2) Schutzziel dieser Verordnung sind die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der in Abs. 1 genannten Werte und Funktionen des Gebietes und seiner Erhaltung und Entwicklung als Pufferzone für Naturschutzgebiete, insbesondere
 1. Erhaltung naturnaher Uferabschnitte und Sicherung der uferbegleitenden Vegetation;
 2. Schutz der Avifauna;
 3. Erhalt, Pflege und Entwicklung der Grünländereien;

4. Extensivierung der intensiv genutzten Grünlandbereiche; m
5. Bereicherung und Belebung des Gebietes durch Ufer- und Flurgehölzes jedoch ohne den weiten und offenen Charakter des Gebietes zu beeinträchtigen;
6. Sicherung und Entwicklung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung.

§ 4 Verbote

(1) Auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden folgende Handlungen verboten:

1. Die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder sonstige Art zu verändern.
2. Bodenschätze zu gewinnen.
3. Grünland in Acker umzuwandeln.
4. Flurgehölze aller Art, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Gebüsch oder Hecken erheblich zu beeinträchtigen.
5. Gewässer und Feuchtfelder aller Art, wie z.B. Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben oder andere Fließgewässer sowie hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen.
6. Die Avifauna speziell in den Brut- und Rastzeiten, die ruhige Erholung und den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, z.B. durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Motocross, Sprengungen, Lagern.
7. Feuer außerhalb der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft oder außerhalb von Einrichtungen anzumachen, die für den Betrieb eines Feuers vorgesehen sind.
8. Fahrzeuge oder Anhänger zu waschen.
9. Fahrräder auf Fuß- oder Pirschpfaden oder sonst außerhalb von Wegen zu benutzen.
10. Auf anderen als auf den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten.
11. Motorboot zu fahren.
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

13. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln oder von ortsfesten oder nicht ortsfesten Werbe- oder Verkaufseinrichtungen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz beziehen oder zur Regelung des Verkehrs oder als touristische Informationseinrichtungen notwendig sind.
14. Verunreinigungen mit Müll, Schutt oder anderem Unrat vorzunehmen.
15. Abwässer, Klärschlamm, Gülle oder Pflanzenschutzmittel auszubringen, zu verregnen oder einzuleiten.

§ 5 Genehmigungsvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde:

1. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Anlagen in diesem Sinne sind auch ortsfeste Leitungen aller Art, öffentliche Spiel-, Grill- oder Badeplätze, Schirme und ortsfeste Kanzeln sowie Einfriedungen. Ausgenommen sind Kulturzäune zum Schutze von Anpflanzungen.
2. Bisher nicht forstlich genutzte Grundflächen erstmalig aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.
3. Andere Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder den Schutzziele des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung widersprechen.
4. Plätze, Reit-, Wander- und Radwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verändern oder zu versiegeln.
5. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen, Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese, sowie Anhänger, abzustellen.
6. Wander-, Sport- oder andere gesellige Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen durchzuführen.
7. Teiche anzulegen oder zu erweitern.

(2) Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt werden. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen. § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

§ 6 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende Genehmigungen und entsprechende Verwaltungsakte werden, soweit diese nichts anderes bestimmen, durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7 Freistellungen

Zugelassen bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang genutzten Flächen, jedoch ohne
 - Gülle, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
 - vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen,
 - das Mähgut von Dauergrünlandflächen nach der Trocknung im Gelände zu belassen.
2. die naturnahe Unterhaltung der Gewässer.
3. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung.
4. die ordnungsgemäße Jagdausübung nur als Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nicht auf Wasservögel.
Treib- und Drückjagden sind erforderlichenfalls bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
5. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
6. alle von der zuständigen Naturschutzbehörde oder in ihrem Auftrag durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.
7. das Betreiben von 4 Motorbooten auf dem Stausee. (1 Boot des Staatlichen Amtes für Umweltschutz, 1 Boot der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, 2 Boote des Fischereiberechtigten)

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Handlungen entgegen dem Verbot des § 4 oder ohne die nach § 5 vorgeschriebene Genehmigung oder die nach § 7 Nr. 5 vorgeschriebene Abstimmung vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Aufhebung von Rechtsvorschriften

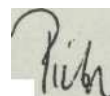
Für das Gebiet des Landkreises Sangerhausen wird nach § 59 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt folgender Beschluss aufgehoben:

Beschluss Nr. 34-8/83 des Bezirkstages von Halle vom 17. März 1983 zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes "Kyffhäuser" im Kreis Sangerhausen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Sangerhausen in Kraft.

Sangerhausen, den 09. November 2000



Dr. Pietsch
Landrat